

Textliche Festsetzungen

Nicht überbaubare Grundstücksflächen

Diese Flächen sind – mit Ausnahme notwendiger Wege und Garagenzufahrten – als Grünflächen anzulegen und zu unterhalten und an der Straßenbegrenzungslinie durch Rasenkantensteine 8 X 20 cm abzugrenzen.

Nebenanlagen im Sinne des § 14 (1) BauNVO sind ausgeschlossen.

Einfriedigungen, Versorgungsleitungen

Jegliche Einfriedigung ist ausgeschlossen.

Die Stromversorgung muß durch Verkabelungen erfolgen.

Dachform, Garagen

Alle Gebäude erhalten Flachdächer, soweit nicht anders im Plan festgelegt ist.

Für die neu zu erstellenden Wohnungen sind je Wohnung ein Einstellplatz oder eine Garage zu schaffen. Soweit diese nicht in den Gebäuden untergebracht werden können, sind sie an den hierfür ausgewiesenen Flächen zu erstellen.

Belastungen

Die Belastung der ausgewiesenen Flächen mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten erfolgt zu Gunsten der Allgemeinheit.